



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Gesuch: Verschiebung des Nachprüfungstermins

Voraussetzung

Fahrzeuge, welche unter Art. 33 Abs. 2 Bst. a^{bis} VTS (ausgenommen sind Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter mit Eintrag von Ziffer 319) fallen, kann der Nachprüfungstermin um zwei bis maximal drei Monate mittels Gesuch verschoben werden, vorausgesetzt;

1. Fahrzeug ist im Kanton St.Gallen immatrikuliert,
2. Kaufvertrag liegt vor, mit Ausstelldatum mind. 2 bis 12 Monate vor der anstehenden Fahrzeugprüfung,
3. Bestätigung über die Einhaltung der Betriebssicherheit, sowie mit einem positiven **Bremsprotokoll**, ausgestellt von einem berechtigten RBV-/NK-Fachbetrieb¹⁾.

¹⁾ Nur Betriebe gemäss RBV/NK AGVS-Liste Kanton SG, Berechtigte Betriebe für schwere Motorwagen und Anhänger.

Bestätigung der Betriebssicherheit

Aufgrund den von uns ausgeführten Funktionskontrolle und Wirkprüfung der Bremsanlagen (gemäss beiliegendem Bremsprüfprotokoll), Lenkvorrichtung, Sichtverhältnisse, Beleuchtungseinrichtung/elektrische Anlage, Fahrgestellen, Achsen, Räder, Aufhängungen und Emissionen bestätigen wir, dass die Betriebssicherheit nach Art. 29 SVG eingehalten ist.

Dies trifft auf folgendes Fahrzeug zu;

(Daten gemäss Fahrzeugausweis)

Fahrzeugmarke/-typ:	
Kontrollschild SG:	
Stamm-Nr.:	
Datum der letzten Fz-Prüfung:	

(Berechtigter Fachbetrieb)

Name/Adresse:	

Stempel

(Berechtigte Fachperson)

Name/Vorname:	
E-Mail/Telefon-Nr.:	

Unterschrift

Ort: _____ Datum: _____

----- durch das Strassenverkehrsamt/Prüfstelle auszufüllen -----

Fahrzeug ist noch zugelassen bis _____. Ab dem _____ gilt der Fahrzeugausweis als annulliert und das Fahrzeug ist nicht mehr verkehrsberechtigt.

Ort/Datum

Unterschrift PL

Stempel

→ Kopie an Gesuchsteller